

A. Reisebedingungen für Pauschalangebote

Im Falle der Buchung eines Pauschalangebotes kommt zwischen Ihnen und dem im Angebot genannten Anbieter/Vertragspartner als Reiseveranstalter - nachstehend „RV“ genannt - ein Pauschalreisevertrag gemäß §§ 651a ff. BGB zustande. Die **Tourist-Information Bad Iburg** ist, soweit sie nicht selbst als Anbieter/Vertragspartner der jeweiligen Pauschale bezeichnet ist, lediglich Vermittler des Angebots.

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Reiseanmeldung, die ausschließlich schriftlich, per Telefax, Internet-Buchungsformular oder eMail erfolgen kann, bietet der Gast dem im Angebot genannten RV den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung, aller ergänzenden Angaben in der Buchungsgrundlage und dieser Reisebedingungen verbindlich an.

1.2 Der Reisevertrag kommt ausschließlich mit der schriftlichen Buchungsbestätigung an den Reisegast zustande.

1.3 Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, liegt ein neues Angebot des RV vor, an das dieser 10 Tage gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisegast dieses durch entsprechende Erklärung, Leistung der Anzahlung oder der Restzahlung oder durch Reiseantritt annimmt.

1.4 Der Anmeldende wird als Vertreter der mitangemeldeten Personen tätig. Er haftet für alle Verpflichtungen von mitangemeldeten Reiseteilnehmern aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.

2. Leistungsverpflichtung des RV

2.1 Die Leistungsverpflichtung des RV ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt, bzw. der Reiseausschreibung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

2.1 Leistungsträger (z.B. Hotels) und Reisebüros sind vom RV nicht bevollmächtigt Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbestätigung des RV hinausgehen oder im Widerspruch dazustehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

2.3 Nebenabreden, die den Leistungsinhalt erweitern, sind nur bei ausdrücklicher Bestätigung durch den RV verbindlich.

2.4. Auf Therapieleistungen, die im Rahmen einer Pauschale oder gesondert gebucht werden, findet ausschließlich das Dienstvertragsrecht der §§ 611 ff. BGB Anwendung.

2.5. Die Leistungsverpflichtung besteht bei der Erbringung von Therapieleistungen, Heilanwendungen, Massagen und sonstigen Anwendungen nur in der ordnungsgemäßen Anwendung bzw. Verabreichung. Ein Heilerfolg ist nicht geschuldet.

3. Anzahlung und Restzahlung

3.1 Mit Vertragsschluss ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, **10 %**

des Reisepreises pro Person, mindestens EUR 25,- höchstens EUR 250,-.

3.2 Die Restzahlung ist, falls nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, **2 Wochen** vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in **Ziffer 6** genannten Gründen abgesagt werden kann.

3.3 Bei Buchungen **kürzer als 2 Wochen** vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

3.4 Die Tourist-Information Bad Iburg, die als RV Vertragspartner des Gastes wird, ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Daher entfällt bei dieser nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 651k Abs. 5 BGB) die Verpflichtung zur Übergabe eines Sicherungsscheines.

3.5 Einige Anbieter, insbesondere Hotelbetriebe als Reiseveranstalter, verzichten auf Anzahlungen bzw. Vorauszahlungen und verlangen den Reisepreis erst mit Beendigung der Reise. Wo dies der Fall ist, entnehmen Sie bitte der Buchungsbestätigung. Auch in diesen Fällen entfällt die Verpflichtung zur Übergabe eines Sicherungsscheines.

4. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzteilnehmer

4.1 Der Reisegast kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem RV, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich für die Stornierungsgebühren ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim RV.

4.2 In jedem Fall des Rücktritts durch den Reisegast, stehen dem RV unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigungen zu:

bis 30. Tag vor Reisebeginn (mind. 25,- EUR pro Person) 10 %

bis 21. Tag vor Reisebeginn 30 %

bis 11. Tag vor Reisebeginn 40 %

vom 10. Tage vor Reisebeginn bis zum Reisebeginn 60 %

4.3 Dem Reisegast ist es gestattet, dem RV nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reisegast nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

4.4 Der RV behält sich vor, im Einzelfall eine höhere Entschädigung, entsprechend ihm entstandener, dem Reisegast gegenüber konkret zu beziffernder und zu belegender Kosten zu berechnen.

4.5 Es wird darauf hingewiesen, dass der Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung nicht als Rücktritt vom Reisevertrag gilt, sondern in diesem Fall der Reisegast zur vollen Bezahlung des Reisepreises verpflichtet bleibt.

4.6 Der RV empfiehlt dringend den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung !!!

4.7 Werden auf Wunsch des Gastes nach der Buchung der Reise Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, der Unterkunft, oder der Verpflichtungsart vorgenommen (Umbuchung) so erhebt der RV bis 30 Tage vor Reisebeginn eine Umbuchungsgebühr von EUR 15,- je Änderungsvorgang. Umbuchungswünsche, die nach Ablauf dieser Frist erfolgen können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den vorstehenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten verursachen.

4.8 Der Gast kann jederzeit einen Ersatzteilnehmer stellen. Für die durch den

Wechsel des Gastes entstehenden Kosten erhebt der **RV** pauschal EUR 15,-.

5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisegast einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom **RV** zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisegastes auf anteilige Rückerstattung. Der **RV** bezahlt an den Reisegast jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den **RV** zurückerstattet worden sind.

6. Rücktritt durch den RV

Der **RV** kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen von Reisevertrag zurücktreten:

- Der **RV** ist verpflichtet, dem Reisegast gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- Ein Rücktritt des **RV** später als zwei Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.
- Der Reisegast kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der **RV** in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisegast aus Ihrem Angebot anzubieten. Der Reisegast hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber dem **RV** geltend zu machen.

7. Obliegenheiten und Kündigung des Reisegastes

7.1 Der Reisegast hat auftretende Mängel unverzüglich dem **RV** oder deren, in den Reiseunterlagen genannten Beauftragten anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Reisegastes entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisegast obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

7.2 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisegast den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen (§651e BGB) kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der **RV**, bzw. seine Beauftragten eine ihnen vom Reisegastes bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom **RV** oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisegastes gerechtfertigt wird.

7.3 Die gesetzliche Obliegenheit des Kunden nach § 651 g Abs. 1 BGB, reisevertragsrechtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit dem **RV** abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:

- Sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag, bzw. den vom **RV** erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der Reiseteilnehmer ausschließlich nach Reiseende und zwar innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin gegenüber dem **RV** geltend zu machen.
- Die Geltendmachung kann nur nach Reiseende und fristwährend nur gegenüber dem **RV** unter der in der Buchungsbestätigung angegebenen Anschrift erfolgen. Eine

schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.

c) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die gesetzlichen Regelungen über eine unverschuldete Fristversäumnis durch den Kunden sowie die Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.

8. Haftung

8.1 Die vertragliche Haftung des **RV**, für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

- ein Schaden des Reisegastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder
 - der **RV** für einen dem Reisegast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 8.2** Der **RV** haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theater-besuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.) und die in der konkreten Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

9. Verjährung, Abtretungsverbot

9.1 Ansprüche des Reiseteilnehmers gegenüber dem **RV**, gleich aus welchem Rechtsgrund -- jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Reisegastes aus unerlaubter Handlung --verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung von vor- und nachvertraglichen Pflichten und den Nebenpflichten aus dem Reisevertrag. Schweben zwischen dem Reisenden und dem **RV** Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Reiseteilnehmer oder der **RV** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

9.2 Eine Abtretung jeder Ansprüche des Kunden aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen. Ebenso ist ausgeschlossen deren gerichtliche Geltendmachung im eigenen Namen.

10. Gerichtsstand, Sonstiges

10.1 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, behalten die übrigen Bedingungen gleichwohl Gültigkeit und die Wirksamkeit des Reisevertrages bleibt unberührt.

10.2 Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis, zwischen Gast und **RV**, insbesondere mit ausländischen Gästen, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

10.3 Gerichtsstand für Klagen des Reisegastes gegen den **RV** ist ausschließlich der Sitz des **RV**.

10.4 Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen des **RV** der Sitz des **RV** vereinbart.

Name und Adresse des jeweiligen Veranstalters ergeben sich aus der Buchungsbestätigung.